

Reise- und Annulierungsbedingungen VVV Schiermonnikoog

Artikel 1: EINLEITENDE BESTIMMUNG

Artikel 1, Absatz 1

In diesen Reisebedingungen wird Folgendes verstanden unter:

A. Vermieter, der Eigentümer oder Verwalter einer Ferienunterkunft, welcher in Ausübung seines Unternehmens auf eigenen Namen der Öffentlichkeit eine Ferienunterkunft über den VVV Schiermonnikoog anbietet.

B. Reisevereinbarung; die Vereinbarung in welcher ein Vermieter sich seiner Gegenpartei gegenüber verpflichtet, eine durch ihn angebotene Ferienunterkunft und eventuelle zusätzliche Dienste oder Produkte zur Verfügung zu stellen.

C. Reisender;

a. die Gegenpartei des Vermieters, oder

b. die Person, zu deren Gunsten die Reise gebucht wurde und welche diese Buchung akzeptiert hat, oder

c. die Person, an welche in Übereinstimmung mit Artikel 7 dieser Bedingungen das Rechtsverhältnis zu dem Vermieter übertragen wurde.

D. Reservierungsbüro; das Unternehmen, welches zwischen dem Reisenden und dem Vermieter beim Abschluss der Reisevereinbarung vermittelt, hier: VVV Schiermonnikoog.

E. Website; die website des Reservierungsbüros, namentlich www.vvvschiermonnikoog.de (oder www.vvvschiermonnikoog.nl)

F. Arbeitstage und Bürostunden; die Tage Montag bis einschließlich Samstag von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr, mit Ausnahme anerkannter Feiertage.

Artikel 1, Absatz 2

Diese Reisebedingungen gelten für alle Reisevereinbarungen, welche durch Vermittlung des Reservierungsbüros geschlossen werden.

Artikel 1, Absatz 3

Reisevereinbarungen können nur geschlossen werden, wenn der Reisende 18 Jahre oder älter ist. Reisevereinbarungen, welche durch jüngere Personen geschlossen werden, sind daher auch nicht gültig.

Artikel 1, Absatz 4

Für die Reisevereinbarung findet ausschließlich das Niederländische Recht Anwendung.

Artikel 2: VERWIRKLICHUNG UND INHALT REISEVEREINBARUNG

Artikel 2, Absatz 1

Die Reisevereinbarung kommt in dem Moment zustande, in welchem das Reservierungsbüro die schriftliche Bestätigung der Reservierung, gleichzeitig die Rechnung, an den Reisenden versandt hat.

Artikel 2, Absatz 2

Der Reisende muss vor Abschluss der Vereinbarung und deren Ausführung die notwendigen Angaben betreffend seine eigene Person sowie eventuelle andere Reisende machen.

Artikel 2, Absatz 3

Die Person, welche im Namen oder im Interesse eines Anderen eine Reisevereinbarung schließt, ist persönlich haftbar für alle Verpflichtungen, die aus der Vereinbarung hervorgehen. Der/Die andere(n) Reisende(n) ist (sind) für seinen (ihren) eigenen Teil haftbar.

Artikel 2, Absatz 4

Die Vereinbarung betrifft die Miete für Unterkünfte und/oder Campingplatz und/oder andere Einrichtungen für den Freizeitgebrauch, welcher nach seiner Art von kurzer Dauer ist.

Artikel 2, Absatz 5

Wenn das Reservierungsbüro bereit ist, Änderungswünsche zu berücksichtigen, hat es das Recht, die folgenden Kosten in Rechnung zu stellen:

- a. die mit dem Änderungswunsch verbundenen Organisationskosten in Höhe von € 25,00 pro Buchung;
- b. eventuelle zusätzlichen Kosten, welche durch die bei der Ausführung der Reise beteiligten Dienstleister in Rechnung gestellten wurden.

Diese Änderungswünsche bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Reservierungsbüros.

Artikel 2, Absatz 6

Die An- und Abreisetage werden als ganze Tage gerechnet. Der Zeitpunkt zu welchem der Reisende die Ferienunterkunft beziehen kann und wieder verlassen muss, wird durch den Vermieter bestimmt. Als allgemeine Richtlinie gilt: Ankunft nach 15.00 Uhr und Abreise vor 10.00 Uhr. Wenn die Nutzung der Unterkunft und/oder des Campingplatzes und/oder anderer Einrichtungen früher beendet wird als zu dem vereinbarten Datum, welches in der Vereinbarung angegeben ist, hat der Reisende kein Recht auf Rückerstattung (eines Teils) des Mietpreises und/oder von Kosten, es sei denn es wurde eine Rücktrittsversicherung abgeschlossen und der Reisende genügt den darin genannten Anforderungen.

Artikel 2, Absatz 7

Jede Unterkunft darf nur von der Anzahl Personen bewohnt werden, welche in der Reisevereinbarung vereinbart wurde. Bei Änderung der Anzahl der Personen muss der Mieter dies dem Vermieter melden. Bei Überschreitung der genannten Anzahl von Personen wird die Vereinbarung als aufgelöst angesehen, unbeschadet der Haftbarkeit des Mieters für die volle Mietsumme.

Artikel 2, Absatz 8

Das Reservierungsbüro trägt keine Verantwortung für Fotos, Faltblätter, Preise und anderes Informationsmaterial, soweit diese in Verantwortung von Dritten herausgegeben wurden.

Artikel 3: REISEBESTÄTIGUNG**Artikel 3, Absatz 1**

Wenn das Reservierungsbüro die Reservierung bearbeitet, empfängt der Reisende die Reisevereinbarung, gleichzeitig Rechnung, innerhalb von 14 Tagen nach Durchführung der Reservierung. Diese muss der Reisende sofort nach Empfang auf Richtigkeit prüfen. Eventuelle Unrichtigkeiten müssen dem Reservierungsbüro unverzüglich mitgeteilt werden.

Artikel 3, Absatz 2

Falls der Reisende innerhalb von 14 Tagen nach Durchführung der Reservierung nicht im Besitz einer schriftlichen Vereinbarung ist, muss der Reisende unverzüglich Kontakt zum Reservierungsbüro aufnehmen. Falls dies nicht geschieht, kann er sich nicht auf die Reservierung berufen.

Artikel 4: PREISE

Artikel 4, Absatz 1

Die veröffentlichten Preise gelten pro Unterkunft, falls nicht anderes angegeben wurde (Hotels, Pensionen).

Artikel 4, Absatz 2

Preisnachlässe und/oder spezielle Angebote können nicht mehr genutzt werden, wenn die Bestätigung der Reservierung/Rechnung durch das Reservierungsbüro versandt wurde.

Artikel 4, Absatz 3

Alle Preise verstehen sich, soweit zutreffend, inklusive MWSt., falls nichts anderes angegeben wurde.

Artikel 5: ZAHLUNG

Artikel 5, Absatz 1

Spätestens 2 Tage nach Datum der Bestätigung müssen 30% der Reisesumme bezahlt sein. Der Rest der Reisesumme muss spätestens 6 Wochen vor Antritt der Reise bezahlt sein. Bei Reservierung innerhalb von 8 Wochen vor Beginn der Reise, muss die gesamte Reisesumme umgehend gezahlt werden. Abweichende Zahlungsregeln im Falle von kurzfristigen Buchungen werden während der Buchung mitgeteilt.

Artikel 5, Absatz 2

Der eventuelle Rest der Reisesumme muss innerhalb des auf der Reisevereinbarung angegebenen Termins gezahlt werden. Bei nicht pünktlicher Zahlung ist der Reisende im Verzug. Er wird durch oder im Namen des Reservierungsbüros schriftlich oder per e-mail darauf hingewiesen und hat dann noch die Möglichkeit, den schuldigen Betrag innerhalb von 5 Tagen und spätestens am Tag vor der Ankunft zu zahlen. Falls die Zahlung auch dann noch ausbleibt, wird die Vereinbarung am Tage des Verzuges als storniert betrachtet. Das Reservierungsbüro wird dann die dafür geschuldeten Stornierungskosten in Rechnung stellen. Im diesem Falle gelten die Bestimmungen in Artikel 8 und wird die bereits gezahlte Summe mit der Stornierungssumme verrechnet.

Artikel 6: ÄNDERUNGEN DURCH DEN REISENDEN

Artikel 6, Absatz 1

Änderungswünsche in der Reisevereinbarung, welche der Reisende dem Reservierungsbüro vorlegt, können ausschließlich nur dann berücksichtigt werden, wenn diese Änderung sich auf die gebuchte Ferienunterkunft bezieht (siehe auch Art. 2, Abs. 5). Wenn der Reisende eine andere Ferienunterkunft oder eine andere Aufenthaltsperiode wünscht, gilt dies als Stornierung und Artikel 8 findet Anwendung.

Artikel 6, Absatz 2

Nach Zustandekommen der Vereinbarung kann der Reisende eine Änderung bis zu 8 Tagen nach Buchung und spätestens 14 Tage vor Anreisedatum beantragen. Änderungswünsche, die später als 8 Tage nach Buchung eingehen, gelten als Stornierung und Artikel 8 findet Anwendung.

Artikel 6, Absatz 3

Änderungswünsche welche beim Reservierungsbüro eingehen, werden soweit möglich durchgeführt und in diesem Fall schriftlich durch das Reservierungsbüro bestätigt. Hierfür gilt die Bedingung, dass der Reisende die geänderte Reisesumme gemäß der Regelung in Artikel 3 unter Abzug des bereits gezahlten Betrages begleicht. Außerdem ist er verpflichtet, die Änderungskosten in Höhe von € 25,00 pro Änderung zu zahlen.

Artikel 6, Absatz 4

Der Änderungswunsch wird, wie in Absatz 2 beschrieben, so schnell wie möglich bearbeitet. Abweichungen werden begründet und dem Reisenden unverzüglich mitgeteilt. Der Reisende kann die ursprüngliche Vereinbarung einhalten oder annullieren. Im letzten Fall findet Artikel 8 Anwendung. Bei Ausbleiben einer Reaktion des Reisenden auf die Abweichung von seinem Änderungswunsch wird die ursprüngliche Vereinbarung ausgeführt.

Artikel 7: ERSATZ

Artikel 7, Absatz 1

Rechtzeitig vor Beginn der Reise kann sich der Reisende durch einen Anderen ersetzen lassen. Dafür gelten folgende Bedingungen:

- a. der Andere entspricht allen an die Vereinbarung gebundenen Bedingungen;
- b. der Antrag wird spätestens 7 Tage vor Abreise beim Reservierungsbüro eingereicht, und zwar so rechtzeitig, dass die nötigen Verrichtungen noch durchgeführt werden können;
- c. die Bedingungen der von der Ausführung betroffenen Dienstleister widersprechen dem Ersatz nicht.

Artikel 7, Absatz 2

Der Anmeldende, der Reisende und derjenige, der ihn ersetzt, sind dem Reservierungsbüro gegenüber persönlich haftbar für die Zahlung des noch schuldigen Teils der Reisesumme, der in Artikel 2, Absatz 5 genannten Änderungskosten sowie der eventuellen zusätzlichen Kosten, die durch den Ersatz entstehen.

Artikel 8: STORNIERUNG DURCH DEN REISENDEN

Artikel 8, Absatz 1

Wenn eine Reservierung storniert wird, werden Stornierungskosten fällig. Diese betragen bei Stornierung bis zu 42 Tage vor Anreise 30 %, von 42 bis 28 Tage vor Anreise 60 % und bei Stornierung ab dem 28. Tag vor Anreise oder später 100 % der gesamten Kosten/des vereinbarten Mietpreises.

Artikel 8, Absatz 2

Wenn Sie innerhalb von 24 Stunden nach dem vereinbarten Datum ohne weitere Mitteilung nicht angereist sind, wird dies als Stornierung angesehen.

Artikel 8, Absatz 3

Die in diesem Artikel genannten Stornierungskosten sollen die Reisesumme nicht überschreiten.

Artikel 8, Absatz 4

Im Falle, dass keine Stornierung stattfindet, der Reisende sich jedoch für den Ersatz durch eine andere Person entscheidet, findet Artikel 7 Anwendung.

Artikel 9: ÄNDERUNG, EVENTUELL MIT NACHFOLGENDER KÜNDIGUNG DURCH DAS RESERVIERUNGSBÜRO

Artikel 9, Absatz 1

Das Reservierungsbüro hat das Recht, die vereinbarte Dienstleistung in einem oder mehreren wesentlichen Punkten aufgrund schwerwiegender Umstände zu ändern. Unter schwerwiegenden Umständen werden Umstände verstanden, durch welche dem Reservierungsbüro eine weitere Bindung an die Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. Falls das Reservierungsbüro durch die Änderung Geld einspart, hat der Reisende für seinen Teil das Recht auf den Betrag der Ersparnis.

Artikel 9, Absatz 2

Das Reservierungsbüro muss dem Reisenden soweit möglich innerhalb von 48 Stunden (2 Arbeitstage) nachdem die schwerwiegenden Umstände eingetreten sind, ein Änderungsangebot in Form eines alternativen Angebotes vorlegen. Der Reisende kann die Änderung(en) ablehnen.

Artikel 9, Absatz 3

Das alternative Angebot muss für die gebuchte Periode angeboten werden und mindestens gleichwertig sein. Die Gleichwertigkeit von alternativen Unterkünften muss nach objektiven Maßstäben beurteilt werden sowie nach folgenden Umständen, welche aus dem alternativen Angebot ersichtlich sein müssen:

- a. die Situierung der Unterkunft;
- b. die Art und Klasse der Unterkunft;
- c. die Einrichtungen, welche die Unterkunft ferner bietet.

Bei der oben genannten Beurteilung muss Folgendes berücksichtigt werden:

- a. die dem Reservierungsbüro bekannten und von ihm schriftlich bestätigten besonderen Eigenschaften des/der Reisenden;
- b. bei der Anmeldung bekannt gemachte und dabei festgelegte persönliche Umstände, welche von dem/den Reisenden als von wesentlicher Bedeutung angegeben wurden;

Artikel 9, Absatz 4

Falls das in Absatz 2 genannte Angebot des Reservierungsbüros von dem Reisenden abgelehnt wird oder ein solches Angebot nicht erfolgt, findet Absatz 5 Anwendung.

Artikel 9, Absatz 5

Der Reisende, welcher von seinem Recht auf Ablehnung der Änderung oder des alternativen Angebotes zufolge der vorstehenden Absätze Gebrauch macht, muss dies innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Empfang des Berichtes über die Änderung bekannt geben. In diesem Fall hat der Reisende das Recht, die Vereinbarung mit unverzüglicher Wirkung zu kündigen. Der Reisende hat in diesem Fall das Recht auf Erlass oder Rückzahlung der Reisesumme (oder, falls die Reise bereits angetreten wurde, auf Rückzahlung eines entsprechenden Teiles davon) innerhalb von 2 Wochen, unbeschadet seines eventuellen Rechts auf Schadenersatz, wie in Absatz 6 dieses Artikels beschrieben.

Artikel 9, Absatz 6

- a. Wenn nach Ankunft des/der Reisenden ein wichtiger Teil der Dienste, auf die sich die Vereinbarung bezieht, nicht geleistet wird oder der Vermieter merkt, dass er einen wichtigen Teil der Dienste nicht leisten kann, sorgt der Vermieter dafür, dass passende alternative Regelungen mit Rücksicht auf die Fortsetzung der Reise getroffen werden.
- b. Der aus dieser Änderung hervorgehende Schaden für den Reisenden geht zu Lasten des Vermieters, wenn der Mangel bei der Ausführung der Vereinbarung ihm gemäß den Bestimmungen in Artikel 12 anzurechnen ist.

Artikel 10: HAFTUNG UND HÖHERE GEWALT**Artikel 10, Absatz 1**

Unbeschadet der Bedingungen in den Artikeln 9, 11 und 12 ist das Reservierungsbüro verpflichtet, die Vereinbarung gemäß der Erwartungen, welche der Reisende aufgrund der Vereinbarung vernünftigerweise haben kann, zu erfüllen.

Artikel 10, Absatz 2

Falls die Reise nicht gemäß der in Absatz 1 genannten Erwartungen verläuft, ist der Reisende verpflichtet, dies dem Betroffenen, wie in Artikel 15, Absatz 1 beschrieben, so schnell wie möglich mitzuteilen.

Artikel 10, Absatz 3

Falls die Reise nicht gemäß der in Absatz 1 genannten Erwartungen verläuft, ist das Reservierungsbüro verpflichtet, eventuellen Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass der Mangel bei der Erfüllung weder ihm noch der Person anzurechnen ist, deren Hilfe er bei der Erfüllung der Vereinbarung in Anspruch genommen hat, weil:

- a. der Mangel bei der Erfüllung der Vereinbarung dem Reisenden anzurechnen ist; oder
- b. der Mangel bei der Erfüllung der Vereinbarung nicht vorhergesehen oder nicht behoben werden konnte und einem Dritten anzurechnen ist, der nicht an der Lieferung der in der Reise enthaltenen Dienste beteiligt ist; oder
- c. der Mangel bei der Erfüllung der Vereinbarung höherer Gewalt zuzuschreiben ist, wie in Absatz 4 dieses Artikels beschrieben.

Artikel 10, Absatz 4

Unter höherer Gewalt wird verstanden: abnorme und unvorhersehbare Umstände, welche unabhängig vom Willen desjenigen sind, der sich darauf beruft und deren Folgen trotz aller Vorsorgemaßnahmen nicht vermieden werden konnten.

Artikel 11: HILFE UND BEISTAND

Der Vermieter ist je nach den Umständen verpflichtet, dem Reisenden Hilfe und Beistand zu leisten, falls die Reise nicht gemäß den Erwartungen verläuft, welche dieser aufgrund der Vereinbarung vernünftigerweise haben kann. Daraus hervorgehenden Kosten gehen zu Lasten des Vermieters, wenn der Mangel bei der Ausführung der Vereinbarung ihm gemäß Artikel 12, Absatz 3 anzurechnen ist. Wenn die Ursache dem Reisenden zuzurechnen ist, ist der Vermieter zu Hilfeleistung und Beistand nur verpflichtet, soweit das vernünftigerweise von ihm verlangt werden kann. Die Kosten gehen in diesem Fall zu Lasten des Reisenden.

Artikel 12: HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND HAFTUNGSEINSCHRÄNKUNGEN RESERVIERUNGSBÜRO

Artikel 12, Absatz 1

Wenn das Reservierungsbüro aufgrund von Artikel 11 für den durch den Reisenden erlittenen Schaden haftbar ist, wird die Haftung entsprechend der relevanten geltenden internationalen Verträge eingeschränkt und ggf. ausgeschlossen.

Artikel 12, Absatz 2

Wenn das Reservierungsbüro gegenüber dem Reisenden für den Verlust von Reisevergnügen haftbar ist, beträgt die Vergütung höchstens den einmaligen Betrag der Reisesumme.

Artikel 12, Absatz 3

Unbeschadet der Bestimmungen in den vorstehenden Absätzen dieses Artikels ist die Haftung des Reservierungsbüros für Schäden, die nicht durch Tod oder Verletzung des Reisenden verursacht wurden, beschränkt auf höchstens die dreifache Höhe der Reisesumme, wenn nicht Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Reservierungsbüros vorliegt. In diesem Fall ist die Haftung unbeschränkt.

Artikel 12, Absatz 4

Die in diesen Artikel aufgenommenen Ausschlüsse und/oder Einschränkungen der Haftung des Reservierungsbüros gelten auch zugunsten der Arbeitnehmer der betroffenen Dienstleister, sowie deren Personal, falls Vertrag oder Gesetz dies nicht ausschließt.

Artikel 13: VERPFLICHTUNGEN DES REISENDEN

Artikel 13, Absatz 1

Der/Die Reisende(n) ist/sind während seines/ihres Aufenthaltes verpflichtet, allen Anweisungen des Reservierungsbüros und des Vermieters zur Förderung einer guten Ausführung der Reise nachzukommen. Er/Sie ist/sind haftbar für Schäden, die durch seine/ihre unerlaubte Verhaltensweise verursacht wurden; zu beurteilen nach dem Maßstab der Verhaltensweise eines korrekten Reisenden.

Artikel 13, Absatz 2

Die Ferienunterkunft muss vor 21.30 Uhr am Tag der Anreise bezogen werden. Reisende, welche nicht rechtzeitig an ihrer Ferienadresse ankommen (können), sind verpflichtet den Vermieter hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Artikel 14: ZINSEN UND INKASSOSPESEN

Der Reisende, welcher einer finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Reservierungsbüro nicht rechtzeitig nachkommt, ist verpflichtet für den noch ausstehenden Betrag Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat oder Teil eines Monats des Verzuges zu zahlen. Darüber hinaus ist er zur Zahlung von außergerichtlichen Inkassospesen in Höhe von mindestens € 45,50 verpflichtet.

Artikel 15: BEANSTANDUNGEN

Artikel 15, Absatz 1

Ein festgestellter Mangel bei der Erfüllung der Vereinbarung, wie in Artikel 10, Absatz 2 beschrieben, muss sofort und an Ort und Stelle dem Vermieter gemeldet werden, damit dieser eine passende Lösung finden kann. Falls der Mangel nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes behoben wird und die Qualität der Reise mindert, muss dies unverzüglich dem Reservierungsbüro gemeldet werden.

Artikel 15, Absatz 2

Wenn der Mangel auch dann noch nicht zur Zufriedenheit behoben wurde und Grund zu einer Klage liefert, muss der Reisende diese spätestens 1 Monat nach Abreise schriftlich beim Reservierungsbüro einreichen. Sollte auch dies nicht zu einer Lösung führen, hat der Reisende die Möglichkeit, die Klage bis spätestens 3 Monate nach Abreise der 'Geschillencommissie Recreatie' (Streitkommission Freizeit) in Den Haag oder dem gemäß Gesetz zuständigen Richter vorzulegen. Der Beschluss dieser Kommission hat die Kraft eines bindenden Rates.

Artikel 16: ALLGEMEIN**Artikel 16, Absatz 1**

Offensichtliche Druck- und Setzfehler binden den VVV Schiermonnikoog nicht. Mit diesen Allgemeinen Bedingungen verfallen alle vorausgegangenen Veröffentlichungen.

Artikel 16, Absatz 2

Alle Daten, welche Sie uns liefern, werden in eine Datei aufgenommen. Der Datenbestand wird für unsere Gästeverwaltung genutzt. Diese Daten können außerdem dazu genutzt werden, gezielte Informationen und Angebote über unsere Produkte und Dienste zu erteilen, sowohl durch uns als auch durch Dritte. Um diese Informationen und Angebote so gut wie möglich auf Ihre Interessen abzustimmen, können wir Ihre Daten mit bei anderen Unternehmen bekannten Daten kombinieren lassen.

Im Falle eines Rechtsstreits ist nur der niederländische Text dieser Bedingungen bindend